

eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes hierüber ein Zeugnis.“

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 können Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, nicht geändert werden.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und 2 und des § 11 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 12 bis 19 – mit Ausnahme von § 16 Abs. 4 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 4 und der §§ 18 a und 18 b – gelten entsprechend, soweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikel I finden auf Studierende ebenfalls Anwendung, die sich nach ununterbrochenem Studium von längstens acht Fachsemestern im Sommersemester 1992 oder bis zum 15. Februar 1993 im neunten Fachsemester zur Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben oder melden. Auf bereits durchgeführte Prüfungsverfahren findet Artikel I Nr. 3 und 8 keine Anwendung.

Artikel III

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Die Ministerin für
Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

– GV. NW. 1992 S. 529.

216
2023

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vom 11. Dezember 1992

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1992 (GV. NW. S. 432), wird nach dem Wort „Löhne,“ das Wort „Lohmar,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1992

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

– GV. NW. 1992 S. 530.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13), soweit es 25 kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie drei Kreise betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung

Vom 22. September 1992

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1992 – VerfGH 3/91 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung von 25 kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie drei Kreisen, Vorschriften des 2. Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 29. Januar 1991 (GV. NW. S. 13) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Abs. 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1991 (GV NW S. 13) ist nichtig, soweit der Bestand der Berechtigten nach § 2 Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV NW S. 61) in der jeweils geltenden Fassung anzurechnen ist.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1992

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1992 S. 530.